

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

46. Jahrgang

Braunschweig, den 12. April 2019

Nr. 5

Inhalt	Seite
Auslegung von Aufhebungssatzungen.....	9
Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 31. Mai 2017 für den Bebauungsplan Celler Straße/Neustadtring, NP 46.....	10
Berichtigung der Veröffentlichung der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig	12

Auslegung von Aufhebungssatzungen

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. April 2019 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan AP 6, (Baublock 61/8 d, Urfassung), Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Goslarsche Straße, Görgestraße und Thomaestraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. April 2019 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan AP 7, (Baublock 61/8 e, Urfassung), Stadtgebiet zwischen Rennelbergstraße, Freisestraße und Klosterstraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. April 2019 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan AP 8, (Baublock 61/8 g, Urfassung), Stadtgebiet zwischen Höfenstraße, Thomaestraße, Chemnitzstraße und Goslarsche Straße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. April 2019 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan HO 4, (Baublock 61/6 a, Urfassung), Stadtgebiet zwischen Altstadttring, Kreuzstraße, Goslarsche Straße und Hohestieg, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. April 2019 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan HO 6, (Baublock 61/6 d, Urfassung), Stadtgebiet zwischen Gutenbergsstraße, Broitzemer Straße, Pippelweg, Ringgleis und Gabelsbergerstraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. April 2019 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan LE 21, (Baublock 51/2 h 4. Änderung, 51/1 a 1. Änderung), Teilbereiche der Straßen Hannoversche Straße, A 391, Hildesheimer Straße und Schölkestraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. April 2019 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan LE 23, (Baublock 62/ 1 b, 1. Änderung), Stadtgebiet zwischen Triftweg und Vogelsang, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. April 2019 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan WI 23, (Baublock 61/5 a, Urfassung), Stadtgebiet zwischen Hedwigstraße, Döringstraße, Cammannstraße und Luisenstraße, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 2. April 2019 beschlossene Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan WI 52, (Baublock 64/1 a, Urfassung), Stadtgebiet Gartenstadt, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen (§ 10 BauGB)

Die Aufhebungssatzungen einschließlich ihrer Begründung können im Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, werktags außer mittwochs und samstags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Aufhebungssatzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Aufhebungssatzungen in Kraft.

Braunschweig, den 4. April 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
vom 31. Mai 2017
für den Bebauungsplan
Celler Straße/Neustadtring, NP 46**

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16.05.2017 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: Mai 2017

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 14.02.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Eichtalstraße, Kreuzkampstraße, Lebastraße und Neustadtring betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 22. Mai 2017

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die Satzung ist am 31. Mai 2017 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 8 in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 02. April 2019 die Verlängerung der vorstehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch um ein Jahr beschlossen. Die Verlängerung tritt am 30. Mai 2019 in Kraft.

Braunschweig, den 4. April 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Referat Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags, 8:30 bis 13:00 Uhr, donnerstags auch von 14:30 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 4. April 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Veränderungssperre zum Bebauungsplan

Celler Straße/Neustadtring

NP46

Geltungsbereich, 24. Februar 2017



Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ © LGLN Landesamt für Geodäsie und Landesvermessung Niedersachsen Reproduktion Braunschweig, Hannover

**Berichtigung der
Veröffentlichung der
Fünften Satzung
zur Änderung der Satzung
für das Jugendamt der Stadt Braunschweig
vom 12. Februar 2019**

Die Veröffentlichung der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 19. März 2019) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Überschrift des § 8 muss richtig lauten:

„§ 8
Aufgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie“

Braunschweig, den 25. März 2019

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Pust